Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:	1 AZR 279/81
Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Urteil vom 19. Januar 1982
	Az. 1 AZR 279/81
I. Arbeitsgericht Hagen	Urteil vom 1. Juli 1976
	Az. 2 Ca 1542/75
II. Landesarbeitsgericht Hamm	Urteil vom 21. Januar 1977
	Az. 3 Sa 941/76

Für die Amtliche Sammlung:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja

Entscheidungsstichwort:

Gewerkschaftszutritt zu kirchlichen Einrichtungen

Gesetz: GG Art. 9, Art. 140 in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV; Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953): Art. 1, 2, 3, 4, 6

Leitsätze: Die Gewerkschaften haben jedenfalls dann keinen unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG ableitbaren Anspruch auf Duldung gewerkschaftlicher Werbe-, Informations- und Betreuungstätigkeit durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte in kirchlichen Einrichtungen, wenn sie in diesen Einrichtungen bereits durch betriebsangehörige Mitglieder vertreten sind; ob ihre betriebsangehörigen Mitglieder zu einer solchen gewerkschaftlichen Betätigung auch bereit sind, ist unerheblich (im Anschluß an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 - 2 BvR 384/78 -, BVerfGE 57, 220 = [demnächst] AP Nr. 9 zu Art. 140 GG).

Ein Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte ergibt sich auch nicht aus dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1 AZR 279/81
3 Sa 941/76 Hamm

Verkündet am
19. Januar 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. Januar 1977 - 3 Sa 941/76 - insoweit aufgehoben, wie

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen vom 1. Juli 1976 - 2 Ca 1542/75 - wird zurückgewiesen.

Mit ihren in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsanträgen wird die Klägerin ebenfalls abgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Nach § 2 ihrer Satzung in der Fassung vom 16. November 1954 verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke; sie will den Dienst der Nächstenliebe auf allen Gebieten der geschlossenen, halboffenen und offenen Fürsorge ausüben und widmet sich insbesondere der körperlichen und geistigen Ausbildung, Erziehung und Pflege körperbehinderter Personen. Sie ist nach § 3 ihrer Satzung eine Einrichtung der Inneren Mission, heute des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Vorstand der Beklagten besteht aus elf Mitgliedern. Diese müssen sämtlich der evangelischen Kirche angehören. Als Anstaltsleiter ist ein evangelischer Pfarrer zu berufen. Auch zum stellvertretenden Anstaltsleiter ist einer der an den Anstalten der Beklagten tätigen Pfarrer zu bestimmen (§§ 8, 11 der Satzung).

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte hat etwa 900 Beschäftigte, für die eine Mitarbeitervertretung gemäß der kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnung besteht. Einen Betriebsrat gibt es bei ihr nicht. Mitarbeiter der Beklagten sind bei der klagenden Gewerkschaft organisiert. Die Kreisverwaltung Ennepe-Ruhr der Klägerin teilte der Beklagten die Bildung einer betrieblichen Gewerkschaftsgruppe mit und bat sie gleichzeitig, ihr die Verteilung und den Aushang von Werbe- und Informationsmaterial zu gestatten. Unter Hinweis auf § 118 Abs. 2 BetrVG untersagte die Beklagte jegliche gewerkschaftliche Tätigkeit innerhalb ihrer Einrichtungen.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, Art. 9 Abs. 3 GG gewähre ihr ein Recht auf Information und Werbung unter den Mitarbeitern der Beklagten. Dieses Recht bestehe gegenüber der Beklagten auch dann, wenn diese eine karitative Einrichtung der Kirche im Sinne von § 118 Abs. 2 BetrVG sei, weil auch die Kirche ihr aus Art. 9 Abs. 3 GG folgendes Recht auf koalitionsmäßige Betätigung beachten müsse.

Zur Durchsetzung ihres in Anspruch genommenen Rechts hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag,

> die Beklagte zu verurteilen, das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch Vertreter der Klägerin auf den Bekanntmachungstafeln der Beklagten oder der von der Klägerin anzubringenden Tafeln in Wetter 2, und die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin an Mitglieder der Klägerin und an Beschäftigte der Beklagten in Wetter 2 zu dulden, soweit diese Druckschreiben die Selbstdarstellung der Klägerin, Informationen über die Leistungen der Klägerin im allgemeinen und im besonderen für die Beschäftigten der Beklagten, die Informationen über arbeitsrechtliche oder tarifrechtliche Fragen oder die Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin zum Inhalt haben, Vertretern der Klägerin den Zutritt zu dem Betrieb der Beklagten in Wetter 2 zur Betreuung und Infor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mation der Mitglieder der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Der Klägerin stehe ein Zutrittsrecht zu den Betrieben eines Arbeitgebers nur im Zusammenhang mit Fragen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zu. Ein solches betriebsverfassungsrechtliches Zutrittsrecht sei ihr gegenüber nicht gegeben, weil das Betriebsverfassungsgesetz auf sie als kirchliche Einrichtung keine Anwendung finde. Ihr stehe nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV das Recht zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Das Begehren der Klägerin sei eine Einmischung in ihre Selbständigkeit. Darüber hinaus verbiete die besondere Situation ihrer Anstalten und Einrichtungen jede gewerkschaftliche Betätigung der Klägerin, weil die Gefahr bestehe, daß eine Information und Werbung der Klägerin auch auf überwiegend psychisch und physisch kranke Anstaltsinsassen einwirke.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin sei zwar grundsätzlich berechtigt, im Betriebe der Beklagten durch ihre dort tätigen Mitglieder zu informieren, zu werben und ihre Mitglieder zu betreuen; ein Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte, wie es die Klägerin begehre, stehe ihr jedoch nicht zu.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise abgeändert und unter Zurückweisung der Berufung im übrigen die Beklagte verurteilt:

a) Das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten innerhalb des Anstaltsgeländes zu dul-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

den, soweit diese sich in Räumen befinden, in denen regelmäßig sich nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

b) die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer a) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

c) Vertretern der Klägerin den Zutritt zu den in Ziffer a) genannten Räumen zum Zwecke der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

Die zu Ziffern a) und b) genannten Plakate, Flugblätter, Werbe- und Informationsschriften dürfen nur die Selbstdarstellung der Klägerin, Informationen über die Leistungen der Klägerin und über arbeits- und tarifrechtliche Fragen sowie die Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin zum Inhalt haben.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt hat.

Der erkennende Senat hat die Revision der Beklagten durch Urteil vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - (BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) zurückgewiesen. Er hat angenommen, der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch, soweit das Berufungsurteil ihm entsprochen habe, ergebe sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG.

Gegen dieses Revisionsurteil hat die Beklagte mit Erfolg Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 17. Februar 1981 - 2 BvR 384/78 - (BVerfGE 57, 220) entschieden, daß das genannte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1978 das verfassungsmäßige Recht der Beklagten aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verletzt, weil sich ein Zutritts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

recht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte weder aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten noch auf ein sonstiges Gesetz stützen lasse und es somit an einer die Kirchenautonomie in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einschränkenden gesetzlichen Regelung fehle. Das Bundesverfassungsgericht hat das Revisionsurteil aufgehoben und die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision weiterhin die Aufhebung des Berufungsurteils und die Wiederherstellung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils.

Die Klägerin beantragt,

1. die Revision der Beklagten zurückzuweisen,

 hilfsweise

2. die Revision der Beklagten insoweit zurückzuweisen, als die Beklagte verurteilt wurde:

 a) Das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte betriebsangehörige Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten innerhalb des Anstaltsgeländes zu dulden, soweit diese sich in Räumen befinden, in denen regelmäßig sich nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

 b) die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte betriebsangehörige Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer a) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

 c) betriebsangehörigen Vertretern der Klägerin den Zutritt zu den in Ziffer a) genannten Räumen zum Zwecke der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

 Weiter hilfsweise,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

3. den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen,

weiter hilfsweise

4. a) Das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften, die der Selbstdarstellung der Klägerin einschließlich ihrer tarif- und sozialpolitischen Zielvorstellungen, der Information über ihre Leistungen und über erreichte oder zu erreichende Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen sowie der Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin dienen, durch von dieser beauftragte betriebsangehörige Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten oder hilfsweise auf von der Klägerin zur Verfügung gestellten Bekanntmachungstafeln, deren Anbringung die Beklagte dulden muß, innerhalb des Anstaltsgeländes zu dulden, soweit sich diese in Räumen befinden, in denen sich regelmäßig nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

 b) die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften, die den in Ziffer a) genannten Inhalt haben, durch von der Klägerin beauftragte betriebsangehörige Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer a) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

 c) betriebsangehörigen Vertretern der Klägerin in den in Ziffer a) genannten Räumen das Recht der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und das Recht der Information und Werbung neuer Mitglieder in dem in Ziffer a) genannten Rahmen zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

Die Beklagte beantragt noch, die in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsanträge der Klägerin zurückzuweisen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, in deren Anstalten durch betriebsfremde Beauftragte informierend, werbend und betreuend tätig zu werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Klageanspruch, soweit ihm stattgegeben worden ist, ergebe sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG. Diese Verfassungsbestimmung gewährleiste den Gewerkschaften auch das Recht, in Betrieben durch betriebsfremde Beauftragte ihre Mitglieder zu informieren und zu betreuen sowie neue Mitglieder unter den Arbeitnehmern des Betriebes zu werben. Dieses Recht bestehe auch gegenüber der Beklagten als einer karitativen Einrichtung der Kirche. Als solche nehme die Beklagte zwar an der den Kirchen durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgten Autonomie zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten teil. Diese Autonomie bestehe jedoch nach der Verfassung nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Art. 9 Abs. 3 GG sei aber ein solches, die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz.

Dieser Rechtsauffassung ist der erkennende Senat in dem in der vorliegenden Sache ergangenen Revisionsurteil vom 14. Februar 1978 (BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) beigetreten und hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Demgegenüber hat das von der Beklagten mit der Verfassungsbeschwerde angerufene Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 17. Februar 1981 (BVerfGE 57, 220 = [demnächst] AP Nr. 9 zu Art. 140 GG) ausgesprochen, daß sich ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre in den Anstaltsbereich der Beklagten aus Art. 9 Abs. 3 GG

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht herleiten lasse und diese Verfassungsbestimmung daher kein die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV sei. Art. 9 Abs. 3 GG schütze die Koalitionsfreiheit und damit auch das Betätigungsrecht der Koalitionen nur in einem Kernbereich. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit räume den geschützten Personen und Vereinigungen nicht einen inhaltlich unbegrenzten und unbegrenzbaren Handlungsspielraum ein; es sei vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestalte und näher regele. Dies sei vor allem dort unerläßlich, wo gewichtige Belange anderer, auch des Sozialpartners, berührt würden. Art. 9 Abs. 3 GG verbürge verfassungskräftig gewerkschaftliche Betätigung jedenfalls nur insoweit, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerläßlich betrachtet werden müsse. Es sei nicht Ausdruck einer durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsverbürgten Autonomie und kernbereichsgeschützten Betätigungsfreiheit der Koalitionen, daß sie in jedem Falle, losgelöst von den jeweiligen besonderen Gegebenheiten, müßten bestimmen können, ob sie ihre werbende, informierende und betreuende Tätigkeit durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausüben lassen oder betriebsfremden Beauftragten diese Tätigkeit übertragen und somit selbst ein Zutrittsrecht wahrnehmen. Daß ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige die Erhaltung und Sicherung der Koalition gefährdet wäre, dieses Zutrittsrecht als unerläßlich betrachtet werden müßte und somit durch Art. 9 Abs. 3 GG postuliert wäre, sei jedenfalls dort, wo die Gewerkschaft bereits in Betrieben und Anstalten durch Mitglieder vertreten ist, mit Sicherheit auszuschließen. Die Koalitionen könnten sich in diesen Fällen nicht nur den Betriebsangehörigen gegenüber außerbetrieblich uneingeschränkt betätigen; sie könnten durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen. Es bleibe den gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen unbenommen, sich - gegebenenfalls nach entsprechender

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Einführung - innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Daß externe Gewerkschaftsbeauftragte möglicherweise infolge größerer Unabhängigkeit, vermehrt zur Verfügung stehender Zeit und etwa besserer Schulung effektivere Gewerkschaftsarbeit zu leisten vermögen, erfordere nicht von Verfassungs wegen ihren Einsatz im Betrieb.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Bindungswirkung bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (BVerfGE 19, 377 [391, 392]). Die tragenden Gründe der Entscheidung, also diejenigen Teile der Entscheidungsbegründung, die aus der Deduktion des Gerichts nicht hinwegzudenken sind, ohne daß sich das im Tenor formulierte Ergebnis ändert, nehmen mithin an der Bindungswirkung teil (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Kommentar zum BVerfGG, § 31 Rdz. 16). Der Senat muß deshalb bei seiner Entscheidung die tragenden verfassungsrechtlichen Ausführungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 zugrunde legen. Dies bedeutet, daß sich ein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte jedenfalls dann nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten läßt, wenn die Gewerkschaft - wie hier - in dem betreffenden Betrieb bereits durch Mitglieder vertreten ist, und daß die genannte Verfassungsbestimmung daher im vorliegenden Falle als Rechtsgrundlage für die Klageansprüche ausscheidet.

Auch die Klägerin verkennt die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Sie meint jedoch, in dieser Entscheidung sei offengeblieben, ob sich nicht wenigstens in den Fällen unmittelbar aus Art. 9 Abs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

3 GG ein berufsverbandliches Zutrittsrecht ergibt, in denen die Gewerkschaften nicht in der Lage sind, durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrzunehmen. Diese Frage könne für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erheblich werden. Zwar sei sie - die Klägerin - in den Einrichtungen der Beklagten durch Mitglieder vertreten. Dieser Umstand könne aber nicht allein ausreichend sein, weil eine Gewerkschaft ihren Mitgliedern gegenüber keinen Anspruch darauf habe, daß diese für sie werben und informieren. Da der Gewerkschaft als Organisation das Werberecht zukomme, müsse man der vom Bundesverfassungsgericht nicht entschiedenen Problemkonstellation, daß die Gewerkschaft in einem Betrieb nicht vertreten ist, den Fall gleichstellen, daß sie zwar im Betrieb vertreten ist, aber ihre Mitglieder - etwa wegen der Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers - nicht bereit sind, die gewerkschaftlichen Rechte wahrzunehmen. Die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage seien unklar. In der Entscheidung werde zwar zunächst auf das "Vertretensein" abgestellt, später aber dieser Gesichtspunkt dahingehend modifiziert, daß es auf die Möglichkeit der Gewerkschaft ankomme, "durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrzunehmen". Da das Bundesverfassungsgericht in seiner gesamten Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 GG immer von der Doppelfunktion dieses Grundrechts ausgegangen sei, könne nicht angenommen werden, daß es nunmehr der Organisation Rechte einräumen wolle, deren Wahrnehmung im Belieben Dritter, hier der Gewerkschaftsmitglieder, stehe. Die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts könnten nur dahin verstanden werden, daß es die hier angeschnittene Frage nach dem Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter bei mangelnder Bereitschaft der betriebsangehörigen Gewerkschaftsmitglieder, für die Gewerkschaft informierend und werbend tätig zu werden, ebenfalls unentschieden gelassen habe. Es komme somit auf die Werbebereitschaft der bei der Beklagten beschäftgten Gewerkschaftsmitglieder an. Fehle es bei diesen an einer derartigen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

reitschaft, so sei ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu Werbe- und Informationszwecken für den Bestand der Gewerkschaft unerläßlich und gehöre damit zu dem durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Kernbereich gewerkschaftlicher Betätigung.

Diese Auslegung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung durch die Klägerin trifft nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat die von der Klägerin angesprochene Frage nicht offengelassen. Es differenziert insoweit überhaupt nicht danach, ob die im Betrieb beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder zur Werbung für ihre Gewerkschaft bereit sind oder nicht. Vielmehr stellt es allein auf das Vorhandensein von Gewerkschaftsmitgliedern im Betriebe ab und läßt bereits diese Tatsache genügen, um eine Gefährdung der Erhaltung und Sicherung der Koalition ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige mit Sicherheit auszuschließen. Es begründet dies mit der Erwägung, daß die Koalitionen in solchen Fällen neben ihrer uneingeschränkten außerbetrieblichen Betätigung auch innerbetrieblich durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen könnten. Hierbei hebt es entscheidend darauf ab, daß es den organisierten Betriebsangehörigen unbenommen bleibe, sich innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Das Bundesverfassungsgericht sieht also eine hinreichende Möglichkeit innerbetrieblicher Betätigung der Gewerkschaft bereits dadurch als gegeben an, daß ihre betriebsangehörigen Mitglieder rechtlich nicht gehindert sind, im Betrieb für ihre Gewerkschaft zu werben und zu informieren. Daß diese Gewerkschaftsmitglieder auch tatsächlich bereit sind, für ihre Gewerkschaft in dieser Weise tätig zu werden, wird nicht verlangt. Das Bundesverfassungsgericht betont zudem ausdrücklich, daß der Gesichtspunkt der größeren Effektivität der Gewerkschaftsarbeit nicht von Verfassungs wegen den Einsatz betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter im Betrieb selbst erfordere.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Hätte das Bundesverfassungsgericht das bloße Vorhandensein von Gewerkschaftsmitgliedern im Betriebe der Beklagten für die Verneinung eines berufsverbandlichen Zutrittsrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht ausreichen lassen, sondern als weitere Voraussetzung auch die Werbebereitschaft dieser Gewerkschaftsmitglieder fordern wollen, dann hätte es hierzu weiterer Sachaufklärung bedurft, und das Bundesverfassungsgericht hätte ohne eine solche weitere Sachaufklärung nicht zu dem Ergebnis gelangen können, daß sich im vorliegenden Falle aus Art. 9 Abs. 3 GG kein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte ergebe.

Im übrigen wäre es auch kaum praktikabel, wollte man ein solches berufsverbandliches Zutrittsrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG im Einzelfalle davon abhängig machen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße und mit welcher Intensität die im Betrieb beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder jeweils bereit sind, Informations- und Werbetätigkeit für ihre Gewerkschaft zu entfalten. Hier ließen sich keine verläßlichen Grenzen ziehen.

Die Klägerin kann sich demnach für das von ihr in Anspruch genommene Zutrittsrecht ihrer betriebsfremden Beauftragten nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG stützen.

2. Eine vom Bundesverfassungsgericht vermißte gesetzliche Grundlage für das eingeklagte Zutrittsrecht sieht die Klägerin nunmehr in dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, das durch Bundesgesetz vom 23. Juli 1973 (BGBl. II S. 953) innerdeutsches Recht geworden und gemäß der Bekanntmachung vom 19. November 1973 (BGBl. II S. 1595) am 26. September 1974 in Kraft getreten ist. Sie beruft sich hierbei auf Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 135, wonach den Arbeitnehmervertretern im Betrieb Erleichterungen zu gewähren sind, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Klägerin meint, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG stehe einer nachträglichen Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen, weil das Bundesverfassungsgericht das Übereinkommen Nr. 135 überhaupt nicht in Betracht gezogen habe.

Es kann dahinstehen, ob die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine nachträgliche Berücksichtigung des Übereinkommens Nr. 135 verbietet. Auch wenn man mit der Klägerin diese Frage verneint, kann die Klage keinen Erfolg haben; denn das Übereinkommen Nr. 135 bietet keine gesetzliche Grundlage für das Klagebegehren.

a) Bei diesem Übereinkommen geht es um Schutz und Erleichterungen nur für betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter, nicht aber für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte. Das ergibt sich eindeutig aus der Formulierung in Art. 1 des Übereinkommens, wo von "Arbeitnehmervertretern im Betrieb" die Rede ist. Dort heißt es sodann weiter, daß diese Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung geschützt werden sollen. Der Schutz bezieht sich mithin auf das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmervertreter zu dem Unternehmen. Es kann sich hierbei also nur um betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter handeln. Dem steht auch Art. 3 des Übereinkommens nicht entgegen, wonach auch Gewerkschaftsvertreter Arbeitnehmervertreter im Sinne des Übereinkommens sein können; denn es gibt auch betriebsangehörige Gewerkschaftsvertreter. Als solche sind in der Bundesrepublik Deutschland die gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den Betrieben zu nennen.

b) Hiervon abgesehen begründet das Übereinkommen Nr. 135 - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1978 - 1 AZR 303/77 - (BAG 31, 166 [174 f.] = AP Nr. 28 zu Art. 9 GG [zu II 2 der Gründe]) ausgesprochen hat - keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Es bedarf der Durchführung und verpflichtet die dazu berufenen innerstaatlichen Organe und Verbände, einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Das kann nach Art. 6 des Übereinkom-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise geschehen. Nach deutschem Verfassungsrecht sind hierzu die staatlichen Gesetzgebungsorgane und die Tarifvertragsparteien berufen. Deren Aufgabe ist es insbesondere, gemäß Art. 4 des Übereinkommens zu bestimmen, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern - Gewerkschaftsvertreter oder von den Arbeitnehmern des Betriebes gewählte Vertreter im Sinne von Art. 3 - Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind. Das deutsche Recht hat die Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitglieder der gewählten Belegschaftsvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen verwirklicht. Für den kirchlichen Bereich sehen die dort erlassenen Mitarbeitervertretungsordnungen für die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen einen dem Übereinkommen Nr. 135 entsprechenden Schutz und auch entsprechende Erleichterungen zur raschen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben vor. Das genügt zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens Nr. 135. Das Übereinkommen verlangt nicht, daß beide Arten von Arbeitnehmervertretern, nämlich die gewählten Belegschaftsvertreter und die Gewerkschaftsvertreter, den Schutz und die Erleichterungen, die es vorsieht, erhalten. Die Frage, ob - wie die Klägerin meint - notfalls auch die Gerichte befugt wären, Regeln zur Durchführung des Übereinkommens zu entwickeln, wenn die dazu berufenen Stellen untätig bleiben, stellt sich daher nicht.

II. Fehlt es somit an einer gesetzlichen Grundlage für das von der Klägerin in Anspruch genommene berufsverbandliche Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu den Einrichtungen der Beklagten, dann ist die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Ob auch die betriebsangehörigen Mitglieder der Klägerin sich in den Einrichtungen der Beklagten in der in den Klageanträgen bezeichneten Weise betäti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gen dürfen, war jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Der Klageantrag mit dem durch den Tenor des Berufungsurteils eingeschränkten und präzisierten Inhalt zielt allein auf ein Zutrittsrecht betriebsfremder Beauftragter der Klägerin zu den Anstalten der Beklagten ab. Soweit der Klageantrag auf Duldung des Anbringens von gewerkschaftlichem Schriftgut auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten und auf Verteilung solchen Schriftguts an Mitarbeiter der Beklagten durch "beauftragte Vertreter" der Klägerin gerichtet ist, könnte er sich zwar vom reinen Wortlaut her außer auf betriebsfremde auch auf betriebsangehörige beauftragte Vertreter der Klägerin beziehen. Nach dem zur Auslegung des Klageantrags heranzuziehenden Vorbringen und Prozeßverhalten der Klägerin ging es ihr jedoch in diesem Rechtsstreit gerade um das Recht, die im Klageantrag genannten Tätigkeiten durch betriebsfremde Beauftragte ausüben zu lassen. In diesem Sinne hat bereits das Arbeitsgericht den Klageantrag verstanden. Obwohl es ein dem Klageantrag entsprechendes Betätigungsrecht betriebsangehöriger Gewerkschaftsmitglieder ausdrücklich bejaht hat, hat es die Klage in vollem Umfange abgewiesen und dazu ausgeführt, mit den im Klageantrag bezeichneten Vertretern der Klägerin seien nur betriebsfremde und nicht auch betriebsangehörige Gewerkschaftsbeauftragte gemeint, so daß der Klage auch nicht etwa teilweise habe stattgegeben werden können. Diese Auslegung ihres Klagebegehrens hat die Klägerin im weiteren Verlauf des Rechtsstreits nicht beanstandet. Ihre Berufungsbegründung befaßt sich nur mit dem Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre und enthält keinen Hinweis darauf, daß sich ihr Klagebegehren auch auf ihre betriebsangehörigen Mitglieder beziehe und daß das Arbeitsgericht deshalb der Klage wenigstens insoweit hätte stattgeben müssen. Hieraus muß geschlossen werden, daß die Klägerin die Auslegung ihres Klagebegehrens durch das Arbeitsgericht gebilligt hat. In dem ersten Revisionsverfahren hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 1. September 1977 sogar ausdrücklich betont, daß sie mit dem vorliegenden Rechtsstreit das

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ziel auf Anerkennung des sogenannten verbandsrechtlichen Zutrittsrechts ihrer hauptamtlichen Funktionäre zu den Räumen der Beklagten verfolge.

Hiernach war Gegenstand des Rechtsstreits bisher allein das Betätigungsrecht betriebsfremder Beauftragter der Klägerin in den Einrichtungen der Beklagten. Wenn die Klägerin nunmehr erstmals in der Revisionsinstanz hilfsweise auch ein entsprechendes Betätigungsrecht ihrer betriebsangehörigen Mitglieder geltend macht, so ist das eine Klageerweiterung, die in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich und deshalb unzulässig ist (BAG 4, 149 [152] = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; BGHZ 28, 131 [136, 137]). Das gilt entgegen der Ansicht der Klägerin auch dann, wenn die zur Beurteilung des neuen Antrags dienenden Tatsachen in den Tatsacheninstanzen vorgetragen waren. Der Schluß der Berufungsverhandlung bildet grundsätzlich nicht nur hinsichtlich des tatsächlichen Vorbringens, sondern auch bezüglich der Anträge die Urteilsgrundlage für das Revisionsgericht (BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO; BGH NJW 1961, 1467, 1468).

Soweit die Rechtsprechung eine Änderung des Klageantrags noch in der Revisionsinstanz zugelassen hat, war mit der Antragsänderung inhaltlich nur eine Beschränkung oder Modifizierung des bisherigen Klagebegehrens verbunden (BAG 17, 331 [334] = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 10 zu § 112 BetrVG 1972; BGHZ 26, 31 [37, 38]). Um eine solche Beschränkung oder Modifizierung des bisherigen Klagebegehrens handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Mit dem Hilfsantrag wird ein völlig neuer Streitgegenstand in den Prozeß eingeführt. Das ist in der Revisionsinstanz unzulässig. Soweit zwischen den Parteien Streit über die gewerkschaftliche Betätigung betriebsangehöriger Mitglieder der Klägerin in den Einrichtungen der Beklagten besteht, kann dieser Streit nur in einem neuen Prozeß ausgetragen werden.

Dr. Kissel Dr. Seidensticker Dr. Jobs

Mager Dr. Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS